

Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden

vom 27. März 1995¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 und 29 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,²

beschliesst:

I. Staatswirtschaftliche Kommission

Art. 1³

¹Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund eigener Kontrollen und der Berichte der Finanzkontrolle insbesondere: Zuständigkeit

- a) den Vollzug von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen durch die Standeskommission, die ihr unterstellten Verwaltungen und der in der Staatsrechnung enthaltenen selbständigen öffentlichen Anstalten;
- b) die Staatsrechnung und den gesamten Finanzhaushalt des Kantons;
- c) den Voranschlag;
- d) die Rechnungen der in der Staatsrechnung enthaltenen selbständigen öffentlichen Anstalten, ausgenommen die Appenzeller Kantonalbank.

²Der Grosse Rat kann ihr weitere Geschäfte zur Prüfung zuweisen.

Art. 2

¹Die Staatswirtschaftliche Kommission überprüft, ob die Staatsaufgaben zielgerichtet, wirksam und zweckmässig erfüllt werden. Grundsätze

²Sie führt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch.

Art. 3⁴

¹Die Staatswirtschaftliche Kommission kann im Rahmen ihres Auftrages: Befugnisse

¹ Mit Revision vom 25. Oktober 2004.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1 lit. d) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

- a) Gewünschte Akten einsehen;
- b) Mitglieder der Standeskommission sowie Angestellte des Staates und seiner Anstalten befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) nach Rücksprache mit der Standeskommission sachverständige Dritte beiziehen. Ergeben sich aus dem Beizug Dritter erhebliche Kosten, so ist die Zustimmung des Grossen Rates einzuholen.

²Der Staatswirtschaftlichen Kommission sind alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt.

³Das zuständige Mitglied der Standeskommission und andere Vorgesetzte sind über die erfolgte Akteneinsicht, Befragung oder Besichtigung zu informieren. Beanstandungen sind mit den zuständigen Departementsvorstehern*, Kommissionen oder Amtsstellen zu besprechen. Den Betroffenen ist in der Regel Gelegenheit zu geben, gegenüber der Staatswirtschaftlichen Kommission Stellung zu nehmen, bevor diese dem Grossen Rat Bericht erstattet.

Art. 4

- Berichterstattung ¹Die Staatswirtschaftliche Kommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über das abgelaufene Geschäfts- und Rechnungsjahr.
- ²Über besondere Feststellungen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit kann sie nach Bedarf Bericht erstatten.
- ³Soweit kein schriftlicher Bericht unterbreitet wird, kann die Staatswirtschaftliche Kommission durch ihren Präsidenten dem Grossen Rat mündlich Bericht erstatten.

II. Externe Revisionsstelle

Art. 5

- Bestellung ¹Die Standeskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Staatswirtschaftlichen Kommission für die interne Finanzkontrolle eine besondere externe Revisionsstelle.
- ²Die externe Revisionsstelle steht als Fachorgan der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Standeskommission zur Verfügung.
- ³Sie erfüllt ihre Aufgabe selbständig und unabhängig.

Art. 6

- Aufgaben ¹Die externe Revisionsstelle prüft in angemessenen Zeitabständen den gesamten Finanzhaushalt des Staates.
- ²Die Standeskommission legt im Einvernehmen mit der Staatswirtschaftlichen Kommission das jährliche Prüfungsprogramm fest.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³Die Standeskommission kann die externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Finanzhaushaltes der vom Staat unterstützten Körperschaften und Anstalten beauftragen.

⁴Die externe Revisionsstelle erstattet der Standeskommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission Bericht.

Art. 7

Die externe Revisionsstelle wendet bei ihren Prüfungen die fachlich anerkannten Grundsätze der Kontroll- und Revisionstechnik an. Grundsätze

Art. 8

¹Die externe Revisionsstelle ist berechtigt, von den Amtsstellen, Anstalten und Gerichten und von den weiteren zu prüfenden Institutionen alle zweckdienlichen Auskünfte und die Unterbreitung aller Unterlagen zu verlangen, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Befugnisse

²Von den zu prüfenden Stellen ist der externen Revisionsstelle Einsicht in die Akten und jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu gewähren.

III. Schlussbestimmung

Art. 9¹

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.